



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 282-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.376

Eingereicht am: 23.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.11.2020

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Genügend kantonale Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren: Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist in Zeiten von Covid-19 wichtiger denn je!

Der Regierungsrat wird beauftragt zu klären,

1. wie der Kanton Bern die personelle Unterbesetzung bei den kantonalen Arbeitsinspektoraten gemäss ILO-Empfehlung nach der verbindlich von der Schweiz ratifizierten ILO-Konvention 81 bewertet
2. worauf diese personelle Unterbesetzung der bernischen Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zurückzuführen ist
3. wie viele Covid-19-Kontrollen seit Anfang der Pandemie stattfinden (nach Monat aufgeschlüsselt) und wie viele Gelder gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes bezogen wurden
4. wie eine Aufstockung des Personals finanziert werden könnte und ob es dafür zusätzlicher Gelder des Bundes bedarf
5. ob die Sozialpartner/-innen beim Vollzug der Massnahmen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden einbezogen/konsultiert werden
6. ob das SECO als Oberaufsichtsbehörde über die kantonalen Arbeitsinspektorate sein Weisungsrecht gemäss Artikel 79 Absatz 3 ArGV 1 wahrgenommen hat, indem es dem Kanton Bern eine Vorgabe betreffend die Anzahl der zu beschäftigenden Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren macht (Wurden hier Weisungen oder Empfehlungen erlassen?)

Begründung:

Der dritthäufigste Ansteckungsort mit dem Coronavirus ist der Arbeitsplatz.¹ Dieses Ergebnis verdeutlicht, wie wichtig die bestehenden Corona-Schutzmassnahmen in den Betrieben sind und wie wichtig es ist, dass die Einhaltung von den Aufsichtsbehörden kontrolliert wird. Eine eben erschienene Studie zeigt, dass im Bereich der Kontrolle des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz die kantonalen Inspektorate personell unterdotiert sind.² Die in der Schweiz ungenügende Anzahl Kontrollen im Bereich Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz lassen sich vor allem auf eine Unterdotierung bei den kantonalen Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zurückzuführen, wie nachfolgende Zahlen bestätigen.

Kanton	Personen	Stellen-pro-zente	Arbeitnehmer/innen im Kanton	Arbeitnehmer/innen auf Vollzeitstellen	Abweichen von ILO-Vorgaben in Stellenprozenten
AG	10	840	296 339	35 278	2 123
AI	1	30	6 217	20 723	32
AR	2	110	22 265	20 241	112
BE	16	1460	437 653	29 976	2 917
BL	8	430	115 433	26 845	724
BS	8	680	78 938	11 609	109
FR	7	530	136 520	25 758	835
GE	22	1595	179 743	11 269	202
GL	2	100	16 326	16 326	63
GR	5	450	81 124	18 028	361
JU	3	240	27 568	11 487	35
LU	10	800	177 514	22 189	975
NE	10	800	69 366	8 671	Kein Abweichen
NW	1	75	18 010	24 013	105
OW	2	160	16 734	10 459	7
SG	9	900	213 292	23 699	1 233
SH	3	150	66 450	44 300	516
SO	8	460	115 876	25 190	699
SZ	4	310	66 450	21 435	355
TG	6	200	115 923	57 961	959
TI	11	550	121 200	22 036	662
UR	1	70	15 205	21 721	82
VD	29	1500	318 104	21 207	1681
VS	9	520	137 618	26 465	856
ZG	5	245	54 262	22 148	298
ZH	29	2250	670 198	29 787	4 452
Total	221	15 455	3 540 573	22 909	19 951

Die Studie zeigt, dass der Kanton Bern bei 437 653 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über 16 Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren (bei 100-Prozent-Arbeitspensum; Teilzeitstellen addiert) aufweist. In der Schweiz verfügen die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zusammengerechnet über 155 Vollzeitstellen, in Relation zu 3 540 573 Arbeitnehmern. Diese Werte entsprechen weder den völkerrechtlichen Anforderungen der ILO-Konvention Nr. 81³ – die von der Schweiz ratifiziert wurde und

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/news/news-02-08-2020.html>

² Lukas Schaub/Luca Cirigliano, Die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Effektivität der kantonalen Arbeitsinspektorate: Analyse und Forderungen unter besonderer Berücksichtigung der ILO-Konvention Nr. 81, ARV/DTA 2020, S. 183 ff.

³ Internationales Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (ILO-Konvention; SR 0.822.719.1).

seit dem 13. Juli 1950 in Kraft ist – noch dem ArG, die jeweils die Implementierung eines effektiven staatlichen Aufsichtssystems im Bereich Arbeitsschutzrecht vorschreiben. Dies bereits unabhängig von der Covid-19-Pandemie.

Noch gravierender sind diese Zahlen, da auch der Bundesrat und das BAG die Vollzugsbehörden des ArG zur einer verstärkten Kontrolle der Präventionsmassnahmen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden gemäss Artikel 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁴ auffordern.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass gut ausgebildete Aufsichtspersonen in einer für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben genügenden Zahl eingesetzt werden (Art. 79 Abs. 2 Bst. a ArGV 1, Art. 10 ILO-Konvention Nr. 81). Die Fachgremien und der Verwaltungsrat der ILO haben die nach Artikel 10 der ILO-Konvention Nr. 81 notwendige Anzahl von Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren numerisch auf eine bzw. einen pro 10 000 Arbeitnehmende zur Bestimmung eines sicheren Arbeitsumfelds konkretisiert.

Während der Covid-Pandemie haben die Kantone wie alle staatlichen Behörden auch eine positive Schutzpflicht gegenüber Arbeitnehmenden, insbesondere gegenüber besonders gefährdeten Arbeitnehmenden.⁵ Während der Covid-19-Pandemie hat der Bund nun die Finanzierung der Covid-Kontrollen übernommen, siehe Artikel 4 Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes. Artikel 79 Absatz 3 ArGV 1 vermittelt dem SECO überdies die Kompetenz, den Kantonen in Form von «Richtlinien» konkrete Vorgaben betreffend die Anzahl der zu beschäftigenden Aufsichtspersonen pro Kanton in Abhängigkeit der Anzahl Betriebe und der zu erfüllenden gesetzlichen Aufgaben sowie ihrer Komplexität zu machen. Von dieser Kompetenz hat das SECO bis heute nach unserem Wissen gegenüber dem Kanton Bern jedoch keinen Gebrauch gemacht, obwohl die Bestimmung bereits seit fast 20 Jahren in Kraft ist.

Begründung der Dringlichkeit: Während der Covid-Pandemie haben die Kantone wie alle staatlichen Behörden eine positive Schutzpflicht gegenüber Arbeitnehmenden, insbesondere gegenüber besonders gefährdeten Arbeitnehmenden. Da hier gemäss einem neuen Bericht zu wenig Ressourcen zur Verfügung stehen, braucht es eine rasche Klärung, wie die Situation verbessert werden kann.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19.06.2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26).

⁵ Cirigliano Luca/Schaub Lukas, Der Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmer/innen und betriebliche Schutzkonzepte in der COVID-19-Verordnung 2 – eine Auslege- und Einordnung vor dem Hintergrund staatlicher Schutzpflichten, ARV online 2020 Nr. 286.